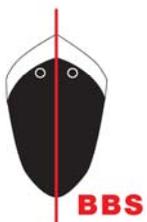


RICHTLINIEN
FÜR DIE PRAKTISCHE
AUSBILDUNG UND SEEFAHRTZEIT ALS
TECHNISCHER / TECHNISCHE OFFIZIERSASSISTENT/-IN



Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Buschhöhe 8, 28357 Bremen
Telefon (0421) 17367-0 - Telefax: (0421) 17367-15
eMail: info@berufsbildung-see.de
Home: www.berufsbildung-see.de

Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt

Bonn, den 08. Januar 2009-02-06
WS 23/6235.3/3 – SchOffzAusbV – OA

Für die Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer Offiziersassistent und als technischer Offiziersassistent nach den §§ 10 und 15 der Schiffsoffizier- Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22,227), zuletzt geändert durch Artikel 523 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)- SchOffzAusbV – werden nachstehende Richtlinien bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass die Richtlinien Nr. 227 für die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer und technischer Offiziersassistent und als Offiziersassistent im Gesamtschiffsbetrieb vom 10. September 1998 (VkBl. 1998 S. 919) nicht mehr angewendet werden.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Jürgen Göpel

RICHTLINIEN FÜR DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG UND SEEFAHRTZEIT ALS TECHNISCHER / TECHNISCHE OFFIZIERSASSISTENT/-IN

I

Dauer und Zweck der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

(1) Die in § 15 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) genannte praktische Ausbildung und Seefahrtzeit (*im Folgenden: Ausbildung*) als technischer Offiziersassistent dauert mindestens 18 Monate. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die festgelegten Zeitrichtwerte nicht angerechnet werden.

(2) Die Ausbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Regel III / 4 (Unterstützungsebene) und Regel III/ 1 (Betriebsebene) der Anlage zum STCW-Übereinkommen:

1. Metallbearbeitung
2. Schiffsbetriebstechnik (Unterstützungsebene)
3. Schiffsbetriebstechnik (Betriebsebene)
4. Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik (Betriebsebene)
5. Wartung und Instandsetzung (Betriebsebene)
6. Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für die Personen an Bord (Betriebsebene)

(3) Der Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung als technischer Offiziersassistent ist gemäß § 18 SchOffzAusbV eine Voraussetzung für die Zulassung an einer Abschlussprüfung an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten.

II

Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

(1) Die Ausbildung ist gemäß der Übersicht (**Anlage 1**) durchzuführen. Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Reederei, der Leiter der Maschinenanlage und ein mit der Ausbildung beauftragter technischer Schiffsoffizier.

(2) Die Reederei stellt sicher, dass die Ausbildung auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der in Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse geeignet sind.

(3) Der mit der Ausbildung beauftragte technische Schiffsoffizier muss mindestens ein Befähigungszeugnis zum technischen Wachoffizier besitzen und über angemessene berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse verfügen.

III

Überbetriebliche Ausbildung

(1) Die Teilnahme an einer zugelassenen Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung oder -unterweisung nach Maßgabe der Anforderungen gemäß Abschnitt A -VI / 1 des STCW-Codes ist grundsätzlich vor der Seefahrtzeit nachzuweisen.

(2) Die überbetriebliche Ausbildung in der Metallbearbeitung umfasst mindestens 7 Wochen und ist Teil der Ausbildung zum technischen Offiziersassistenten. Sie findet zu Beginn der Ausbildung statt.

(3) Für den Fall, dass die Metallbearbeitung in vollem Umfang in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte durchgeführt werden muss, beträgt die Ausbildungsdauer mindestens 11 Wochen.

(4) Für die Metallbearbeitung gelten die Regelungen der überbetrieblichen Ausbildung in der Metallbearbeitung der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V. (BBS).

(5) Die Kosten für die Ausbildung nach Absatz 1 und 2 trägt die Reederei.

IV

Berichtsheft des Offiziersassistenten

(1) Der technische Offiziersassistent hat ein Berichtsheft (**Anlage 2**) in Deutsch oder Englisch zu führen, in dem die täglich ausgeführten Arbeiten nach Art und Dauer stichwortartig zu vermerken sind.

(2) Das Berichtsheft ist von dem mit der Ausbildung verantwortlichen technischen Schiffsoffizier und vom Leiter der

Maschinenanlage wöchentlich gegenzuzeichnen.

V Training Record Book (TRB)

(1) Der technische Offiziersassistent hat das vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) veröffentlichte TRB als Ausbildungsleitfaden mitzuführen.

(2) Im TRB wird vom verantwortlichen Schiffsoffizier oder vom Leiter der Maschinenanlage bestätigt, dass der technische Offiziersassistent die im TRB aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse im ausreichenden Umfang besitzt.

(3) Die Kosten zum Erwerb des TRB trägt die Reederei.

VI Ausbildungsbescheinigung und Anmusterung als technischer Offiziersassistent

(1) Für die Ausbildung und Anmusterung als technischer Offiziersassistent ist die Ausbildungsbescheinigung (**Anlage 3**) erforderlich.

(2) Die Ausbildungsbescheinigung wird von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (BBS) ausgestellt, wenn der Bewerber nachweist:

1. a) den Besitz des Zeugnisses der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
b) die erfolgreiche Abschlussprüfung der Berufsfachschule „Schiffsbetriebstechnischer Assistent – Technik“,
2. die Seediensttauglichkeit für den Maschinendienst,
3. einen Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass).

VII Ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

(1) Für die Ausstellung der Bescheinigung (**Anlage 4**) zur ordnungsgemäßen

Durchführung der Ausbildung sind der BBS folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der glaubhafte Nachweis einer Ausbildungs- und Seefahrtzeit von mindestens 18 Monaten als technischer Offiziersassistent,
2. das ordnungsgemäß geführte TRB nach Abschnitt V dieser Richtlinien,
3. die überbetriebliche Ausbildung nach Abschnitt III Abs. 1 / 2 dieser Richtlinien,
4. die Ausbildungsbescheinigung nach Abschnitt VI Abs. 2 dieser Richtlinien (**Anlage 3**),
5. das vom technischen Offiziersassistenten ordnungsgemäß geführte Berichtsheft (**Anlage 2**),
6. einen Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass).

(2) Stellt die BBS fest, dass die Ausbildung des technischen Offiziersassistenten nicht entsprechend den Anlagen 1 bis 3 durchgeführt wurde, hat die BBS die Bescheinigung nach Absatz 1 abzulehnen und dem Offiziersassistenten schriftlich mitzuteilen, durch welche zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen die festgestellten Mängel beseitigt werden können.

(3) Zeugnisse über eine Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall der Elektrotechnik gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 b der SchOffzAusbV gelten als Nachweis über gleichwertige Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I Absatz 2 Nr.1 (Metallbearbeitung). Es gilt die vom BSH veröffentlichte Liste.

(4) Vom BSH gemäß § 27 SchOffzAusbV als gleichwertig anerkannte Kenntnisse und Fertigkeiten können angerechnet werden.

(5) Diese Richtlinien finden auch Anwendung bei Bewerbern nach § 15 Abs. 1 Nr.1 b und Nr. 1 c sowie § 27 SchOffzAusbV, die nicht als TOA gemustert werden können.

Anlage 1: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent

Anlage 2: Berichtsheft (ein Blatt ist Bestandteil des TRB)

Anlage 3: Ausbildungsbescheinigung

Anlage 4: Abschlussbescheinigung

Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer/ technische Offiziersassistent/- in

AUSBILDUNGS- UND TÄTIGKEITSBEREICHE	Mindest- zeitrichtwerte
ME Metallbearbeitung	14 Wochen
ME 1 Metallbearbeitung in einer Lehrwerkstatt / einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte	7 Wochen / 280 Stunden
ME 2 Improvisationsarbeiten im laufenden Schiffsbetrieb	1 Woche
ME 3 Metallbearbeitung im laufenden Schiffsbetrieb	6 Wochen
US Schiffsbetriebstechnik auf Unterstützungsebene	26 Wochen
US 1 Gehen einer Maschinenwache	18 Wochen
US 2 Betrieb von Dampferzeuger-/ Wärmeübertragungsanlagen	2 Wochen
US 3 Betrieb der Noteinrichtungen und Anwendungen von Notfallverfahren	6 Wochen
BS Schiffsbetriebstechnik auf Betriebsebene	11 Wochen
BS 1 Gebrauch von Werkzeugen, elektrischen und elektronischen Mess- und Prüfgeräten für das Aufdecken von Fehlerquellen, Wartungs- und Reparaturbetrieb	4 Wochen
BS 2 Aufrechterhaltung einer sicheren Maschinenwache	3 Wochen
BS 3 Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig
BS 4 Betrieb der Haupt- und Hilfsmaschinen und der damit verbundenen Kontrollsysteme	2 Wochen
BS 5 Betrieb der Pumpen- und der damit verbundenen Überwachungssysteme	2 Wochen
BE Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik auf Betriebsebene	5 Wochen
BE 1 Betrieb von Generatoren und deren Kontrollsysteme	5 Wochen
BI Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	9 Wochen
BI 1 Instandhaltung der schiffstechnischen Systeme einschließlich deren Kontrollsysteme	9 Wochen
BK Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord auf Betriebsebene	3 Wochen
BK 1 Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung von Meeresverschmutzungen	ständig
BK 2 Aufrechterhaltung der Seetüchtigkeit des Schiffes	ständig
BK 3 Verhütung, Eindämmung der Ausbreitung und Bekämpfung von Bränden an Bord	1 Woche
BK 4 Einsatz von Rettungsmitteln	1 Woche
BK 5 Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften	1 Woche
zur freien Verfügung (Ausbildung gemäß Regel VI/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen [Sicherheitsgrundausbildung] / Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen)	10 Wochen
Gesamtdauer	78 Wochen
davon vor Beginn der theoretischen Schulausbildung	52 Wochen

*Kann ME 3 an Bord nicht umgesetzt werden, erhöht sich zur Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Metallbearbeitung der Zeitrichtwert bei ME 1 auf mindestens 11 Wochen / 440 Stunden.

Anmerkungen:

1. Die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent muss mindestens 78 Wochen betragen. Vor Beginn der theoretischen Schulausbildung müssen mindestens 52 Wochen absolviert sein.

2. Eine Woche entspricht sieben Kalendertagen

3. Die in der Übersicht aufgeführten Zeitrichtwerte für die Aufgabengebiete der Ausbildungs- und Tätigkeitsbereiche wie,

ME Metallbearbeitung	= 14 Wochen
US Schiffsbetriebstechnik auf Unterstützungsebene	= 26 Wochen
BS Schiffsbetriebstechnik auf Betriebsebene	= 11 Wochen
BE Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik auf Betriebsebene	= 5 Wochen
BI Wartung und Instandsetzung	= 9 Wochen
BK Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	= 3 Wochen
Zur freien Verfügung	= 10 Wochen

für die Ausbildung gemäß Regel VI/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (Sicherheitsgrundausbildung) und zur Festigung der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen

Gesamt: = 78 Wochen

sind verbindlich einzuhalten.

4. Die in der Tabelle den jeweiligen Aufgabengebieten im Detail zugeordneten Zeitrichtwerte sind als Mindest-Zeitrichtwerte in diesem Ausbildungs- und Tätigkeitsbereich zu verstehen. Die Verteilung der Differenz zu der in den Aufgabengebieten vorgegebenen Zeit, bestimmt sich nach dem Ausbildungsangebot des jeweiligen Schiffes.

Die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sind den Aufgabengebieten im TRB zugeordnet.

2.3 Master copy of report/Kopiervorlage Berichtsheft

Location Ort	Task/Duty Tätigkeit/Dienst		Area of operation Tätigkeitsbereich	Time in hours Zeitstunden
Week from / Woche von		to / bis		
		Monday Montag		
		Tuesday Dienstag		
		Wednesday Mittwoch		
		Thursday Donnerstag		
		Friday Freitag		
		Saturday Samstag		
		Sunday Sonntag		

Entries/Abbreviations: DEP – departure, ARR – arrival, SEA, A – anchorage, enter name of port and/or dockyard, if in dock
 Eintragungen/Abkürzungen für den Ort: AL – Auslaufen, EL – Einlaufen, See, R – Reede, Namen des Hafens eintragen,
 bei Werftliegezeit Werftnamen eintragen

Hours per week in areas of operation / Wochenstunden in den entsprechenden Bereichen										
ME 1		US 1		BS 1		BE 1		BI 1		BK 1
ME 2		US 2		BS 2						BK 2
ME 3		US 3		BS 3						BK 3
				BS 4						BK 4
				BS 5						BK 5
Conservation and cleaning work, safety watch, gangway watch, mess duty – IRR (irrelevant for training) Konservierungsarbeiten, Reinigungsarbeiten, Sicherheitswache, Gangwaywache, Backschaft R (Dies ist nicht für die Ausbildung relevant)										

Date / Datum

Chief Engineer /
Leiter der Maschinenanlage

Trainee / Offiziersanwärter

Trainer / Ausbilder

2.3 Beispiel Berichtsheft

Ort	Tätigkeit/Dienst		Tätigkeitsbereich	Zeitstunden
Woche von 26.05.2008		bis 01.06.2008		
See EL Hamburg	Einführung in die Maschinenwache als Maschinenwachgänger	Montag	US 1	4
	Maschine umstellen auf Hafenbetrieb		US 1	1
	Herstellung und Montage einer Rohrhalterung für Hilfsdiesel-			
	brennstoffleitung		ME 3	3,5
Hamburg AL See	Maschine umstellen auf Seebetrieb	Dienstag	US 1	1
	Maschinenwache gehen, Eintragen der Betriebswerte in das			
	Maschinentagebuch, Peilen aller Brennstofftanks		US 1	5,5
	1500 h Überholung HFO Separator 1, Demontage der Trommel		BI 1	3
See	Reinigung HFO Separator 1, Wechsel der Dichtringe	Mittwoch	US 1	3,5
	Überprüfung der Separatorbauteile, Montage		BI 1	3,5
	Vorbereitung der Ersatzteile für Zylinderkopfwechsel		BI 1	0,5
	Vorbereitung Werkzeug für Zylinderkopfwechsel Hauptmaschine		US 1	1
See EL Felix- stowe	Revierfahrt mit Zweitem technischen Offizier und Absetzen	Donnerstag		
	der Hauptmaschine für Wartungsarbeiten		BS 2	2,5
	Wechsel des Zylinderkopfes Hauptmaschine Zyl. 9		BI 1	5,5
	Aufräumen des Werkzeuges, Säubern der Zylinderstation		R	1
Felix- stowe AL See	Brennstoffzubringerpumpe 1 Stopfbuchse gewechselt,	Freitag		
	Kupplung demontiert und instand gesetzt		BI 1	2
	Testen der Sicherheitskette Hilfskessel		BS 2	1
	Planung und Durchführung einer Ölbekämpfungsmaßnahme		BK 1	2
See	Mit Elektriker Widerstandsmessungen durchgeführt;	Samstag	BE 1	2
	Sicherheitsrunde mit technischem Wachoffizier durchgeführt,			
	Notgenerator gestartet, Lüfterklappen durchgeführt		BK 2	1,5
	Reinigung Maschinenkontrollraum, Kammerstunde		R	3
See	Untersuchung Kühlwasser/Kesselwasser/Schmieröl	Sonntag	US 1	1,5
	Auswertung und Behandlung des Kühlwassers/Kesselwassers mit Hilfe			
	des Zweiten technischen Offiziers		BS 2	2

Eintragungen/Abkürzungen für den Ort: AL – Auslaufen, EL – Einlaufen, See, R – Reede, Namen des Hafens eintragen, bei Werftfliegezeit Werftnamen eintragen

Wochenstunden in den entsprechenden Bereichen											
ME 1		US 1	17,5	BS 1		BE 1	2	BI 1	14,5	BK 1	2
ME 2		US 2		BS 2	5,5					BK 2	1,5
ME 3	3,5	US 3		BS 3						BK 3	
				BS 4						BK 4	
				BS 5						BK 5	
Konservierungsarbeiten, Reinigungsarbeiten, Sicherheitswache, Gangwaywache, Backschaft R (Dies ist nicht für die Ausbildung relevant)											

Datum

Leiter der Maschinenanlage

Offiziersanwärter

Ausbilder

2.3 Sample report

Location	Task/Duty		Area of operation	Time in hours
Week from 26.05.2008		to 01.06.2008		
SEA ARR Hamburg	Familiarisation with maintaining a safe engineering watch	Monday	US 1	4
	Changed engine to port operation		US 1	1
	Fabricated and fitted pipe support for auxiliary engine fuel pipeline		ME 3	3.1
Hamburg DEP SEA	Changed engine to sea operation	Tuesday	US 1	1
	Conducted engine-room watch, entered operating data in engine-room log, sounded all fuel tanks;		US 1	5.5
	1500 h overhauled HFO purifier 1, dismantled bowl		BI 1	3
SEA	Cleaned HFO purifier 1, changed gaskets	Wednesday	US 1	3.3
	Checked and re-assembled purifier components		BI 1	3.3
	Selected and set out spare parts for changing main engine cylinder head		BI 1	0.5
	Selected and set out tools for changing main engine cylinder head		US 1	1
SEA ARR Felix- stowe	Estuary manoeuvres with second engineer, prepared and secured main engine for maintenance and repairs	Thursday	BS 2	2.2
	Changed cylinder head on main engine (cyl. 9)		BI 1	5.5
	Cleared away tools, cleaned cylinder station		R	1
Felix- stowe DEP SEA	Changed stuffing box on No. 1 fuel supply pump, dismantled and repaired coupling	Friday	BI 1	2
	Tested auxiliary boiler safety sequences		BS 2	1
	Planned and conducted oil pollution prevention and response drill		BK 1	2
SEA	Resistivity logging with electrician	Saturday	BE 1	2
	Safety inspection round of engine-room with watch officer			
	Emergency generator started, ventilator flaps tested		BK 2	1.5
	Cleaned engine control room, accomodation cleaning		R	3
SEA	Tested cooling water/boiler water/lube oil	Sunday	US 1	1.5
	Tested and treated cooling water/boiler water with second engineer's assistance		BS 2	2

Entries/Abbreviations: DEP – departure, ARR – arrival, SEA, A – anchorage, enter name of port and/or dockyard, if in dock

Hours per week in areas of operation											
ME 1		S 1	17.5	O 1		BE 1	2	BI 1	14.5	BK 1	2
ME 2		S 2		O 2	5.5					BK 2	1.5
ME 3	3.5	US 3		O 3						BK 3	
				O 4						BK 4	
				O 5						BK 5	
Conservation and cleaning work, safety watch, gangway watch, mess duty IRR (irrelevant for training)											

Date

Chief Engineer

Trainee

Trainer

**Ausbildungsbescheinigung für die
Ausbildung und Anmusterung als technischer/technische Offiziersassistent/-in
nach § 15 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung**

Es wird bescheinigt, dass

Herr/Frau

geboren am _____ in _____

alle Voraussetzungen erfüllt für eine

Ausbildung / Anmusterung als technischer/technische Offiziersassistent/-in

Bremen,

BERUFSBILDUNGSSTELLE
SEESCHIFFFAHRT e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/ technische Offiziersassistent/-in:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit nach den **Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/ technische Offiziersassistent/-in** (TOA-Richtlinien) beträgt mindestens 18 Monate, davon mindestens 12 Monate vor dem Besuch der Fachhochschule oder der zweijährigen Fachschule (Seefahrt/Technik). Die Gesamtdauer der Ausbildung von 18 Monaten ist gemäß § 18 SchOffzAusbV eine Voraussetzung für die Zulassung an einer Abschlussprüfung an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten.

Für die Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/ technische Offiziersassistent/-in sind der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. vorzulegen: (siehe Abschnitt 7 TOA-Richtlinie)

7. der glaubhafte Nachweis einer Ausbildungs- und Seefahrzeit von mindestens 18 Monaten als technischer Offiziersassistent,
8. das ordnungsgemäß geführte TRB nach Abschnitt V der TOA Richtlinien,
9. die überbetriebliche Ausbildung nach Abschnitt III Abs. 2 / 3 der TOA Richtlinien,
10. die Ausbildungsbescheinigung nach Abschnitt VI Abs. 2 der TOA Richtlinien,
11. das vom technischen Offiziersassistenten ordnungsgemäß geführte Berichtsheft,
12. einen Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis, Reisepass).

Die **Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in** mit der Anlage 1 sind dem/der Offiziersassistenten/-in zusammen mit dieser Ausbildungsbescheinigung ausgehändigt worden.

**Bescheinigung über die
praktische Ausbildung und Seefahrzeit
als technischer /technische Offiziersassistent/-in
nach § 15 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

Herr/Frau

geboren am _____ in _____

die für den Besuch der Fachhochschule* oder Fachschule (Seefahrt/ Technik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum technischen Wachoffizier vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 18 Monaten ordnungsgemäß beendet hat.

die vor dem Besuch der Fachhochschule* oder Fachschule (Seefahrt/Technik) mindestens nachzuweisende praktische Ausbildung und Seefahrzeit als technischer/technische Offiziersassistent/-in von 12 Monaten absolviert hat.

die für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses für einen wachbefähigten Schiffsmann Maschine erforderlichen fachlichen Nachweise über eine ausreichende Metallbearbeitung und Schiffsbetriebstechnik auf Unterstützungsebene nachgewiesen hat.

Bremen, den

BERUFSBILDUNGSSTELLE
SEESCHIFFFAHRT e. V.

**) Hinweis: Die Immatrikulation an einer Fachhochschule in Deutschland erfordert grundsätzlich den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch ein Testat DSH (Deutsche Sprachführung für den Hochschulzugang) oder Test DaF (Deutsch als Fremdsprache).*

Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V.
Ihr Partner in Sachen Ausbildung in der Seeschiffahrt.